



Günter Hässel
Verfahrensdokumentation

Musterverfahrensdokumentation

Erläuterungen

SE110101
Privatnutzung Firmenwagen Unternehmer

Edition 01.2021

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzhäusel 37, 84172 Buch am Erlbach

[Datenschutz](#) | [Impressum](#) | [AGB](#)
www.haessel-verfahrensdokumentation.services

Inhalt

Inhalt	2
Copyright	3
Das Angebot im Überblick	3
Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation	3
Hinweise	3
Haftungsausschluss	3
SE110101 Privatnutzung Firmenwagen Unternehmer	4
Einleitung	4
Anwendungsregelung	4
Einkommensteuer Körperschaftsteuer Gewerbesteuer	5
1. Sogenannte 1% Regelung	5
Umsatzsteuer	5
Die 1% Regelung	5
2. Führen eines Fahrtenbuchs	6
Weitere Beispiele für unentgeltliche Wertabgaben	6

Copyright

© 2017 – 2021 by Günter Hässel. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Das Angebot im Überblick

- Das **Kompodium** umfasst alle Formulierungshilfen des Anbieters zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation einschließlich Erläuterungen sowie Checklisten und Textvorlagen für Eigenbelege.
- **Branchenpakete** beinhalten Auswahlen von Formulierungshilfen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation einschließlich Erläuterungen nach branchenspezifischen Gesichtspunkten.
- Jede einzelne Textvorlage einschließlich Erläuterungen kann als Erweiterung zu einer bestehenden oder zur individuellen Zusammenstellung einer Verfahrensdokumentation verwendet werden.
- Nutzer ist, wer im Shop des Herausgebers die dort angebotenen Dateien erwirbt oder erworben hat. Der Nutzer darf die ihm überlassenen Formulierungshilfen – Textvorlagen, Erläuterungen, Checklisten und Textvorlagen für Eigenbelege – zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation für sein Unternehmen oder seine Kanzlei verwenden, abändern, ergänzen und von einer erstellten Verfahrensdokumentation Versionierungen erstellen. Die Erstellung von Kopien für Dritte ist nicht zulässig.

Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation

- Erhebliche Einsparungen an Zeit und Geld durch Verschlankung und Vereinheitlichung der Prozesse.
- Dadurch wird der Aufwand für die Erstellung der Verfahrensdokumentation mehr als ausgeglichen.
- Betriebsprüfungssichereres Rechnungswesen zur Vermeidung von Steuernachzahlungen.
- Der Aufwand für Gegendarstellungen zu Betriebsprüfungen vermindert sich oder fällt ganz weg.
- Start in eine zukunftsorientierte Unternehmensführung bei der fortschreitenden Digitalisierung.

Hinweise

- In einer Verfahrensdokumentation **müssen immer die tatsächlichen Abläufe im Unternehmen** zu dem jeweiligen Zeitpunkt der Erstellung der Verfahrensdokumentation geschildert werden.
- Bei Änderungen der Prozesse müssen jeweils neue Versionen erstellt werden.
- In den angebotenen Textvorlagen, Erläuterungen, Checklisten, Eigenbelegen und Branchenpaketen werden wertvolle Anregungen und Formulierungshilfen angeboten.
- Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können davon abweichende Auffassungen vertreten oder später entwickeln.
- Vorbehalt der Finanzverwaltung: „Die GoBD können sich durch gutachterliche Stellungnahmen, Handelsbrauch, ständige Übung, Gewohnheitsrecht, organisatorische und technische Änderungen weiterentwickeln und sind einem Wandel unterworfen“ ([GoBD Rz. 18](#)).
- Dieser Vorbehalt gilt auch für diese auf den GoBD basierenden Formulierungshilfen und Textvorlagen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation nach GoBD.
- Die Nutzung dieser Angebote zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen kann eine zu den Sachverhalten des jeweiligen Nutzers passende und dem jeweiligen Rechtsstand entsprechende **Beratung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt nicht ersetzen**.
- Die Einholung einer entsprechenden Beratung wird dringend empfohlen.

Haftungsausschluss

Die Autoren, der Herausgeber und alle mitarbeitenden Menschen sind stets bemüht, die Angebote und Produkte nach den jeweils neuesten Erkenntnissen vollständig und fehlerfrei zu erstellen.

Dennoch übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angebotenen Formulierungshilfen und deren Anerkennung durch die Finanzverwaltung oder für vom Anwender mit der Anwendung beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnisse.

Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird verwiesen.

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzhäuseln 37, 84172 Buch am Erlbach

SE110101 Privatnutzung Firmenwagen Unternehmer

Autor: Günter Hässel

Weiterführende Textvorlagen:

[Kostenfreie Einführung](#)

[Aufbewahrungsfristen](#)

[Bedienungsanleitung](#)

[Checkliste Kassen Nachschau](#)

[Durchschreibekassenbuch](#)

[Häusliches Arbeitszimmer](#)

[Mietvertrag Geschäftsräume](#)

[Privatnutzung Firmenwagen Arbeitnehmer](#)

[Privatnutzung Firmenwagen Unternehmer](#)

[Privatnutzung Firmenwagen mit Fahrtenbuch](#)

[Schnittstelle Steuerberater Belegbearbeitung](#)

[Unentgeltliche Wertabgaben Arbeitnehmer](#)

[Unentgeltliche Wertabgaben Unternehmer](#)

[Unternehmensdaten](#)

[Unternehmensdaten Kleinunternehmen](#)

[Verfahrensdokumentation Datenschutz](#)

[Verfahrensdokumentation Datensicherheit](#)

[Verfahrensdokumentation erstellen und versionieren](#)

Einleitung

Wenn im Betriebsvermögen befindliche Kraftfahrzeuge auch privat genutzt werden, muss ein der Privatnutzung entsprechender Anteil der Kosten ermittelt werden.

Anwendungsregelung

Zunächst ist festzustellen, ob ein betriebliches Fahrzeug überhaupt für unternehmensfremde – also private-Zwecke genutzt wird.

Hier genügt es nicht, einfach zu behaupten, dass das Fahrzeug nicht privat genutzt wird. Grundsätzlich ist von einer anteiligen privaten Nutzung auszugehen, wenn eine Möglichkeit hierzu gegeben ist. Alleine zu

dieser Frage gibt es eine umfangreiche steuerliche Rechtsprechung, die beachtet werden muss. Im Hinblick auf die nicht geringen Steuerbelastungen kann eine grundlegende Sachverhaltsklärung im Zusammenwirken mit Steuerberater(in) sehr nutzbringend und hilfreich sein.

Sofern eine private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs gegeben ist, muss man sich entscheiden, wie die nichtabzugsfähigen Kosten für die Privatnutzung ermittelt werden sollen.

Einkommensteuer Körperschaftsteuer Gewerbesteuer

Grundsätzlich gibt es diese Möglichkeiten

1. Sogenannte 1% Regelung

„Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Für Fahrzeuge mit Elektromotoren gelten Sonderregelungen.

Für Fahrten zwischen der Wohnung und der Betriebsstätte – Arbeitsplatz – sind zusätzlich 0,02 bzw. 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer anzusetzen.

Umsatzsteuer

Der Unternehmer hat ein Wahlrecht. Er kann den Vorsteuerabzug auf den unternehmerischen und den privaten Nutzungsanteil aufteilen und nur den unternehmerischen Anteil gelten machen (Wahlrecht I) oder er kann die Vorsteuer in voller Höhe ansetzen und in Höhe der privaten Nutzung eine Verwendung versteuern (Wahlrecht II).

Zu beachten ist, dass ein Einzelunternehmer für Fahrten zwischen der Wohnung und der Betriebsstätte keine Umsatzsteuer entrichten muss (die Angaben zur Umsatzsteuer ergeben sich aus dem Kommentar zu Umsatzsteuer von Sölch/Ringleb, Anmerkungen 622 und 628 zu § 3 UStG).

Die 1% Regelung

Die Regelung nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz ([EStG](#)) ermöglicht die pauschale Ermittlung der nichtabzugsfähigen Kosten:

„¹Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen; in den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 3 ist die Entnahme mit dem gemeinen Wert anzusetzen. ²Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, ist der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge

1. soweit Nummer 2 keine Anwendung findet und bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2023 um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs wie folgt zu mindern: für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität, dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 50 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität; die Minderung pro Kraftfahrzeug beträgt höchstens 10 000 Euro; dieser Höchstbetrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 500 Euro, oder

2. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 nur zur Hälfte anzusetzen; bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen.“

Diese Regelung ist vorzuziehen, wenn die aufwendige Führung eines Fahrtenbuches nicht in Frage kommt.

2. Führen eines Fahrtenbuchs

Sie hierzu Textvorlage [Privatnutzung Firmenwagen mit Fahrtenbuch](#)

Weitere Beispiele für unentgeltliche Wertabgaben

Es ergeben sich nicht nur steuerliche Nachteile aus ordnungsgemäßen Handhabungen der unentgeltlichen Wertabgaben.

Durch richtige Handhabung können einerseits steuerliche Vorteile erreicht werden. Andererseits – und das ist ebenso bedeutend – lassen sich Mehrbelastungen bei steuerlichen Betriebsprüfungen vermeiden.

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus der Textvorlage [Unentgeltliche Wertabgaben Unternehmer](#)